

Überlassung betrieblicher Fahrzeuge an Arbeitnehmer –

Vorteil aus privater Nutzung ist steuerpflichtiger Arbeitslohn

von Martina Becker



Martina Becker,
ETL ADVISION-Steuerberaterin

Häusliche Pflegedienste verfügen regelmäßig über mehrere betriebliche Fahrzeuge. Oftmals dürfen die Fahrzeuge von den Mitarbeitern auch privat und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden. Die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Vorteile sind als Arbeitslohn zu erfassen. Wird ein Fahrtenbuch geführt, kann der steuerpflichtige Vorteil exakt bestimmt werden.

► Wirtschaftlicher Vorteil aus der privaten Nutzung

Führt der Pflegedienstmitarbeiter kein Fahrtenbuch, ist der Nutzungsvorteil nach der 1% Regelung zu versteuern, d. h. lohnsteuer- und regelmäßig auch sozialversicherungspflichtig sind monatlich 1% des inländischen Bruttolistenpreises des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Erstzulassung. Unter dem „inländischen Bruttolistenpreis“ ist der Listenpreis des Herstellers zu verstehen. Dabei sind werkseitig eingebaute Sonderausstattungen und die Umsatzsteuer mit zu berücksichtigen. Eine Ausnahme gilt nur für werkseitig eingebaute berufsspezifische Sonderausstattungen des Fahrzeugs, wie z. B. die Sonderlackierung wegen einer besonderen Firmenbeschriftung. Diese

erhöhen nicht den steuerpflichtigen Vorteil. Andererseits mindern Rabatte, die Autohäuser beim Neuwagenkauf gewähren, nicht den Nutzungsvorteil. Auch bei einem Gebrauchtwagen, der für 10.000 EUR erworben wird, ist nicht der Kaufpreis von 10.000 EUR sondern der (meist wesentlich höhere) Brutto-Listenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung relevant. Auch bei Leasingfahrzeugen ist für die 1%-Regelung der Bruttolistenpreis anzusetzen. Je teurer das Fahrzeug, desto höher ist der lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtige geldwerte Vorteil. Gerade beim Gebrauchtwagenkauf kann es daher sinnvoll sein, ein Fahrtenbuch zu führen.

Hinweis: Nachträglich eingebaute Sonderausstattungen, z. B. eine Flüssiggasanlage, eine Klimaanlage, eine Standheizung oder ein eingebautes Navigationsgerät erhöhen den zu ermittelnden steuerpflichtigen Vorteil für die private PKW-Nutzung nicht. Diese zusätzlichen Ausstattungen sind weder werkseitig eingebaut, noch sind sie im Zeitpunkt der Erstzulassung vorhanden.

► Zusätzlicher Vorteil bei Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Darf ein Pflegedienstmitarbeiter das betriebliche Fahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen, ist auch dieser geldwerte Vorteil als lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen. Ohne Fahrtenbuch ist dieser monatlich pauschal mit 0,03% des Listenpreises pro Entfernungskilometer oder anhand einer Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten mit 0,002% des Listenpreises je Entfernungskilometer zu ermitteln. Bei der monatlichen Pauschale ist es unerheblich, an wie vielen Tagen das betriebliche Fahrzeug tatsächlich für Fahrten zur Arbeit genutzt wird. Die taggenaue Abrechnung spart all den Arbeitnehmern

Steuern und Sozialabgaben, die das dienstliche Fahrzeug durchschnittlich an weniger als 15 Tagen pro Monat für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen.

Hinweis: Bei Mitarbeitern einer häuslichen Krankenpflege wird der Betriebs-sitz des Pflegedienstes nicht immer zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Nur wenn sie auch am Betriebs-sitz wesentlich beruflich tätig werden, liegt eine regelmäßige Arbeitsstätte vor. Eine wesentliche Tätigkeit am Betriebs-sitz nimmt das Finanzamt immer dann an, wenn entweder arbeitstäglich oder je Arbeitswoche ein voller Arbeitstag oder mindestens 20 % der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an einem Betriebs-sitz des Pflegedienstes gearbeitet wird. Pflegedienstmitarbeiter ohne regelmäßige Betriebsstätte müssen für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebs-sitz keinen wirtschaftlichen Vorteil versteuern. Damit die Mitarbeiter es leichter haben, kann ihnen der Pflegedienst bescheinigen, dass sie weniger als 20% an der Arbeitsstätte sind. Allerdings muss er dann auch Aufzeichnungen darüber führen, dass die entsprechenden Grenzen eingehalten werden. Anhand einer gut geführten Leistungserfassung durch die Mitarbeiter stellt dies regelmäßig kein Problem dar.

Tipp: Die 1%-Regelung ist nicht anwendbar, wenn der Pflegedienstmitarbeiter ein betriebliches Fahrzeug lediglich für betriebliche Zwecke sowie für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt. Ohne echte Privatnutzung entfällt die pauschale Versteuerung auch, wenn kein Fahrtenbuch geführt wird. Allerdings muss nachgewiesen werden, dass die private Nutzung vertraglich ausgeschlossen ist und das Verbot auch eingehalten wird. Steuerpflichtig ist dann nur der geldwerte Vorteil aus der Nutzung des Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.